

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für Ihre Unterstützung!

In der Anlage übersende ich Ihnen meine heutige Mitteilung an die
Betreuungsbehörde, aus der sich ergibt,

dass auch für den Landgerichtsbezirk Tübingen bei einem erfolgreichen Abschluss
der Fortbildung eine Vergütung nach Tabelle C

zu § 4 VBVG gewährt werden kann.

Ich freue mich, dass es neben der Ausbildung in Deggendorf nun eine weitere
Ausbildungsmöglichkeit gibt, die endlich die Möglichkeit eröffnet,

auch Berufsbetreuern die höchste Vergütungsstufe zu gewähren, wenn sie bislang
noch kein Hochschulstudium abgeschlossen haben und dies

durch die von Ihnen angebotene Fortbildung „nachholen“ können.

Es gibt inzwischen viele sehr qualifizierte Betreuer, die den Höchstsatz „verdienen“,
aber keinen entsprechenden Abschluss nachweisen konnten –

dafür gibt es jetzt jedenfalls eine Möglichkeit!

Freundliche Grüße

Elisabet Föhr

Bezirksrevisorin
Landgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen



**LANDGERICHT TÜBINGEN
BEZIRKSREVISORIN FÖHR**

Landgericht Tübingen • Doblerstraße 14 • 72074 Tübingen

Betreuungsbehörde

Datum 14. Mai 2021
Name Frau Föhr
Durchwahl 07071 200-2705
Telefax 07071 200 2900
Aktenzeichen **560 II F – 182/2021**
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Einschätzung der Fort-/Weiterbildung
„Zertifizierter Berufsbetreuer, Betreuer mit Hochschulzertifikat,
Hochschule Neubrandenburg**

Sehr geehrte Frau,

auf Ihre Anfrage hin habe ich mich intensiv mit der zu dieser Fort-/Weiterbildung erfolgten Rechtsprechung beschäftigt.

Danach schließe ich mich der (wohl überwiegenden) Ansicht an, dass die durch die

Hochschule Neubrandenburg
Beckakademie Fernkurse
angebotene Fort-/Weiterbildung „*Berufsbetreuer mit Hochschulzertifikat*“
im Umfang von einem Workload von 2.880 Stunden, 96 ETCS-Punkten

bei einem erfolgreichen Abschluss mit Zertifikat geeignet ist, eine Vergütung nach der Tabelle C zu § 4 Abs. 3, Nr. 2 VBVG zu beanspruchen.

Dies aus den nachfolgenden Gründen:

Der Bundesgerichtshof hat bereits in einem ähnlichen Fall in seinem Beschluss vom 12.04.2017 BGH 12. Zivilsenat, **Aktenzeichen:** XII ZB 86/16, wegen einer Fort-/Weiterbildung „**Zertifizierten Betreuer – Curator de jure**“ an der **Technischen Hochschule Deggendorf** die Vergütung nach Tabelle C bestätigt.

Während sich insbesondere das Landgericht Frankfurt/O in seinem Beschluss vom 5.11.2020, 19 T 254/19 und das Landgericht Zweibrücken vom 3.6.2019, 4 T 49/19 der Ansicht der Berechtigung zur Abrechnung nach Tabelle C anschließen, wendet sich das Landgericht Hagen mit Beschluss vom 24.10.2019, 3 T 195/19, gegen eine Zuerkennung des höchsten Tabellensatzes.

Im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk hat das Landgericht Stuttgart in seinem Beschluss vom 11.12.2018, 10 T 451/18 ebenfalls die Vergütung nach Tabelle C bestätigt, allerdings ohne eine nähere Begründung.

Letztlich überzeugt der Vergleich des Ausbildungsinhalts der durch die Hochschule Neubrandenburg und der Technischen Hochschule dahin, dass diese zwei Fort-/Weiterbildungen gleichzustellen sind.

Dieses Ergebnis gilt sowohl für die aktuelle Anfrage, wie auch ganz allgemein in entsprechenden Fällen. Daher kann diese Stellungnahme auch in und für entsprechende Fälle (mindestens im hiesigen Landgerichtsbezirk Tübingen) verwendet werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Föhr, Bezirksrevisorin